

## Wer bezahlt, wenn Tiere Unfälle bauen?

Wenn während der Alpsaison tausende Rinder den Sommer auf dem Berg verbringen sind Unfälle nicht zu vermeiden.

Wer eigene oder fremde Tiere hält oder sie für die Sömmerung weggibt, muss immer damit rechnen, dass diese ausbrechen können und dabei grosse Schäden und schlimme Unfälle verursachen können. Wer in solchen Situationen haftbar ist, der Eigentümer oder der Betrieb, wo die Tiere untergebracht sind, bedarf grosser Abklärungen. Auch für Andreas Stucki, Leiter Versicherung bei der Emmental-Versicherung, muss immer von Fall zu Fall entschieden werden. «Ich möchte vorausschicken, dass bei Haftpflichtschäden immer der konkrete Einzelfall beurteilt werden muss», hält Stucki fest. Denn: «Teilweise ähneln sich Fälle und trotzdem fällt die Beurteilung anders aus.»

Werden auf der Alp Wanderer von Kühen und Rindern angegriffen und dabei tödlich verletzt, reichen die Hinterbliebenen meistens eine Schadenersatzklage ein. «Passieren solch tragische Unfälle, bedeutet dies in den meisten Fällen einen langwierigen Prozess mit den Anwälten», sagt Stucki. Hier kommt es sicher darauf an, ob die Haftpflichtversicherung den Schaden übernimmt oder nicht.

Heute schliessen viele Bauern bei der Emmental-Versicherung eine Tierunfallversicherung ab. Diese kommt zum Tragen, wenn das Tier zum Beispiel das Bein bricht, auf der Alp abstürzt, vergrittet oder sich im Anbindestall im Häslig erhängt. Entschädigt wird nicht, wenn die Kuh zum Beispiel krank wird oder ein Kaiserschnitt vorgenommen werden muss.

BauernZeitung Nordwestschweiz, Bern und Freiburg / Peter Fankhauser

## Für Drittschäden ist die Alpwirtschaft haftbar»

Ein Bauer gibt seine Rinder auf einen Sömmerungsbetrieb. Dort bricht ein Rind beim Austrieb auf die Weide plötzlich aus und brennt durch. Das Rind kann nicht mehr eingefangen werden. Über Tage irrt es in einem grossen Gebiet herum und zerstört dabei mehrere Scheiterbeigen, zertrampelt einen Garten eines Hauses, macht einige Zäune kaputt und muss schliesslich vom Wildhüter erlegt werden. Dieser benötigt für das Auffinden und Töten des Tieres acht Stunden und verrechnet diese. Mit vier Schüssen ist das Tier dann erlegt, das Fleisch ist nicht mehr verwendbar.

**Fragen:** Wer zahlt hier was? Tierhalter oder Tierbesitzer? Welchen Versicherungsschutz kann man hier in Anspruch nehmen?

Andreas Stucki (emmental-Versicherung): Das Rind wird auf der Alp in Obhut gegeben. Die Tierhalterschaft geht vom Besitzer auf den Betreiber der Alpwirtschaft über. Für die Drittschäden muss die Alpwirtschaft aufkommen. Sie schliesst eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab, welche diese Schäden deckt. Die Aufwendungen des Wildhüters könnten m.E. als Schadenminderungskosten angesehen werden. Dann wären diese über die Haftpflichtversicherung mitversichert. Stellt sich dann die Frage, ob der Alpwirtschaftsbetrieb dem Besitzer den Schaden am Tier ersetzen muss. Hier haben wir eine vertragliche Haftung. Ist der Schaden auf «Ungereimtheiten» in den Abläufen auf dem Alpwirtschaftsbetrieb zurückzuführen, kann eine Haftung gegeben sein. Diese könnte aber vertraglich auch (teilweise) wegbedungen worden sein. Meist wird kein Verschulden des Sömmerungsbetriebes vorliegen. Das Tier ist einfach ausgebüxt und hat durchgedreht. Damit muss der Besitzer wohl leben. Hätte auch bei ihm zu Hause passieren können. Über eine Tierversicherung lässt sich dies wohl auch nicht abdecken. Der Unfallbegriff (u.a. zufällig und unfreiwillig) ist mit dem Abschuss wohl nicht erfüllt. Erwähnen möchte ich noch, dass bei der vertraglichen Haftung eine umgekehrte Beweislast gilt (OR 97). Das heisst, der Angeschuldigte (hier z. B. der Alpwirtschaftsbetrieb) muss sein Nichtverschulden beweisen.

BauernZeitung Nordwestschweiz, Bern und Freiburg / sb